

## Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Stundentafel)

	Fach / Fachbereich	Schuljahrgang						Gesamtstundenzahl
		5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	Deutsch	4	4	4	3	4	4	23
	Englisch	4	4	3	3	4	4	22
	Mathematik	4	4	3	4	4	4	23
	Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	Sport	2	2	2	2	2	2	12
	Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik-Wirtschaft)	3	3 <sup>1)</sup>	3	3	3 <sup>2)</sup>	3 <sup>2)</sup>	18
	Arbeit-Wirtschaft-Technik (einschl. Hauswirtschaft)	2	2 <sup>1)</sup>	2	2	1 <sup>2)</sup>	1 <sup>2)</sup>	10
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	3	3 <sup>1)</sup>	3	4	4	4	21
	Musisch-kulturelle Bildung (Kunst, Musik)	4	2 <sup>1)</sup>	4	3	2	2	17
	Verfügungsstunde	1	-	-	-	-	-	1
B. Wahlpflichtunterricht	Wahlpflichtbereich	-	4 <sup>1) 3)</sup>	4 <sup>3)</sup>	4 <sup>3)</sup>	4 <sup>3)</sup>	4 <sup>3)</sup>	20 <sup>4)</sup>
C. Wahlunterricht	Wahlbereich (Fremdsprache; Wahlfächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften)	+	+	+	+	+	+	+ <sup>4)</sup>
Schülerpflichtstundenzahl		29	30	30	30	30	30	179
Schülerhöchststundenzahl		+	+	+	+	+	+	+

1) Wird die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache ab Schuljahrgang 7 angeboten, muss die Schule für den Schuljahrgang 6 die vier Pflichtstunden aus dem Wahlpflichtbereich auf die Fachbereiche Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften, Musisch-kulturelle Bildung oder Arbeit-Wirtschaft-Technik verteilen.

Zur Erhöhung der Stunden im Fachbereich Musisch-kulturelle-Bildung kann im 6. Schuljahrgang für den Pflichtunterricht eine Stunde aus dem der Schule gem. Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ zur schuleigenen Schwerpunktsetzung zugewiesenen Stundenkontingent verwendet werden.“

2) Der Unterricht in den Fachbereichen Gesellschaftslehre (Fachanteil Wirtschaft) und Arbeit-Wirtschaft-Technik soll in den Schuljahrgängen 9 und 10 nach Möglichkeit fachübergreifend und fächerverbindend angelegt sein.

3) Wahlpflichtunterricht nach Nr. 3.2.9 und in Verbindung mit Nr. 3.2.10

4) Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Wahlpflichtunterricht sowie für weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.